

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Auslandsschutz

Das Wichtigste in Kürze

Bei Reisen ins Ausland ist es ratsam, vor Reiseantritt eine Auslandkrankenversicherung abzuschließen. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC-Karte) besteht Versicherungsschutz in den EU-Staaten bzw. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie in Staaten, die mit Deutschland das sog. Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung kann sinnvoll sein, um Versorgungslücken zu schließen, insbesondere bei Rücktransporten oder Behandlungen, die nicht vollständig übernommen werden.

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC-Karte)

Wer ins Ausland fährt, sollte vorab die <u>Krankenkasse</u> kontaktieren und/oder ggf. eine Auslandskrankenversicherung abschließen, um im Krankheitsfall abgesichert zu sein. Mit der **Europäischen Krankenversicherungskarte** (EHIC-Karte) können medizinisch notwendige Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in einem der 27 EU-Länder sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Großbritannien und Nordirland in Anspruch genommen werden.

Dabei sind u.a. Leistungen in Verbindung mit chronischen oder bestehenden Krankheiten oder im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt abgedeckt.

Für bestimmte lebenswichtige Behandlungen, z.B. Dialyse oder Sauerstofftherapie, sollte die Kostenübernahme vorab von der Krankenkasse genehmigt werden.

Der Krankenversicherungsträger kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Verlust oder Diebstahl der EHIC-Karte) eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) ausstellen. Einige Staaten stellen PEBs elektronisch aus, diese ist auch ohne Originalunterschrift gültig.

Rechtzeitige Klärung

Insbesondere **ältere Versicherte** und **chronisch Kranke** sollten sich **vor** Antritt eines Auslandsaufenthalts mit der Krankenkasse absprechen, ob ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in

- allen EU/EWR-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) sowie in
- Staaten, die mit Deutschland ein sog. Sozialversicherungsabkommen im Bereich der Krankenversicherung abgeschlossen haben: u.a. Bosnien-Herzegowina, Israel, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Türkei, Tunesien

Allerdings kann in den Ländern Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Türkei und Tunesien die Europäische Krankenversicherungskarte noch nicht eingesetzt werden. Für diese Länder ist weiterhin eine **Anspruchsbescheinigung** der Krankenkasse (umgangssprachlich Auslandskrankenschein) nötig.

Näheres zum Versicherungsschutz in den einzelnen Staaten bieten die Merkblätter über Leistungen der Krankversicherung des GKV-Spitzenverbands und der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA). Diese Merkblätter können unter www.dvka.de Versicherte > Touristen heruntergeladen werden.

Nicht-Vertragsländer

Außerhalb der oben aufgeführten Länder (z.B. USA, Lateinamerika) gilt ein Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine sog. Akutbehandlung, d.h. die Behandlung muss während des Auslandsaufenthalts unverzüglich erforderlich sein.
- Der Abschluss einer privaten Auslands-Krankenversicherung ist wegen der Krankheit oder des Lebensalters nicht möglich (vorwiegend bei älteren Personen oder Menschen mit chronischen Erkrankungen, z.B. <u>Nierenerkrankung</u> mit Dialysepflicht). Dies muss die Krankenkasse vor Beginn des Auslandsaufenthaltes feststellen, z.B. durch Nachweis der Ablehnung seitens der Privatversicherung.
- Der Auslandsaufenthalt muss vorübergehend, nicht dauerhaft sein.
- Der Versicherte darf sich nicht **wegen** der Behandlung ins (Nicht-EU-)Ausland begeben.



Einschränkungen der Kostenübernahme

Die Krankenkasse muss die Kosten übernehmen, jedoch nur

- für eine Behandlung, die auch in Deutschland möglich war.
- bis zur Höhe, in der sie in Deutschland entstanden wären.
- für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr.

Praxistipp

Bei Reise in ein Nicht-Vertragsland ist es ratsam, eine zeitlich begrenzte Auslandskrankenversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen. Solche Versicherungen werden z.B. bei Banken, Versicherungen, Krankenversicherungen, Automobilclubs und direkt bei Reiseveranstaltern angeboten. Auch die gesetzlichen Krankenkassen können ihren Versicherten eine Auslandsreisekrankenversicherung vermitteln.

Dauer

Der Auslandsschutz in Nicht-Vertragsländern gilt maximal 6 Wochen im Kalenderjahr.

Ausnahmen:

Studium

Uneingeschränkter Versicherungsschutz in allen Ländern gilt während der (Hoch-)Schulausbildung im Ausland bis zur (notwendigen) Dauer des Auslandsaufenthalts zu Schul- bzw. Studienzwecken.

• Arbeiten im Ausland

Auslandsbeschäftigte Arbeitnehmer und Familienangehörige, die sie begleiten oder besuchen, erhalten Versicherungsleistungen über ihren Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber werden die Kosten von der Krankenkasse erstattet.

Rücktransport

Kosten eines Rücktransports werden in keinem Fall von der Krankenkasse übernommen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen werden nur bei beruflich bedingten Auslandsaufenthalten übernommen, nicht bei touristischen Reisen.

Wer hilft weiter?

Die <u>Krankenkassen</u> oder die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, Telefon 0228 9530-0, <u>www.dvka.de</u>, E-Mail <u>post@dvka.de</u>.

Verwandte Links

Auslandsbehandlung

Krankenbehandlung

Gesetzliche Krankenversicherung

Rente > Ausland

Urlaub bei chronischen und schweren Erkrankungen

Rechtsgrundlagen: §§ 17, 18 Abs. 3, 20i Abs. 1, 60 Abs. 4, 194 Abs. 1a SGB V